

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jankowski, Prophet und Düben-Schaumann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Sanierungsstand an den Schulen im Landkreis Nordhausen

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/178** vom 27. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Januar 2025 beantwortet:

1. Wie hoch beziffert die Landesregierung den aktuellen Investitionsbedarf für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an den Schulen im Landkreis Nordhausen (bitte nach dem Namen der Schule und nötigen Investitionssummen aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Investitionsbedarf im Schulbereich ist grundsätzlich nicht nur vom baulichen Zustand der einzelnen Schulgebäude abhängig, sondern wird zu einem erheblichen Teil durch finanzpolitische und schulorganisatorische Entscheidungen der Schulträger im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung beeinflusst. So hat ein baulich maroder Schulstandort möglicherweise keinen Investitionsbedarf, weil der Schulträger dessen Auflösung/Verlagerung erwägt, während an einem vollsanierten Standort Erweiterungs- und damit Investitionsbedarf bestehen kann.

Neben dem baulichen Zustand führen die regional sehr unterschiedlichen demografischen Entwicklungen sowie die daran orientierten Entscheidungen der Schulträger zum Schulnetz (Verlagerung, Schließung oder Zusammenlegung beziehungsweise Erweiterung von Schulen) sowie bildungspolitische und schulfachliche Entscheidungen (Umwandlung in Gemeinschaftsschulen, neue pädagogische Konzepte und so weiter) regelmäßig zu erheblichen Investitionsbedarfen.

Weiterhin obliegt die Erhebung und Feststellung eines möglichen Investitionsbedarfs an Schulen sowie eine sich daraus möglicherweise ergebende Notwendigkeit der Realisierung entsprechender baulicher Vorhaben den Schulträgern im Rahmen ihrer Schulträgerschaft. Nach § 13 des Thüringer Schulgesetzes sind diese dafür zuständig, das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten. Dies umfasst im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung neben der eigenverantwortlichen Entscheidung über die Notwendigkeit und die Durchführung von Investitionen in die bauliche Schulinfrastruktur beispielsweise auch die Anmeldung und Begründung eines in diesem Zusammenhang bestehenden Förderbedarfs.

Eine kontinuierliche Erhebung des Investitionsbedarfs für einzelne Schulstandorte erfolgt durch die Landesregierung aus den vorstehend genannten Gründen nicht. Die Landesregierung erlangt somit regelmäßig erst dann Kenntnis von Investitionsbedarfen der Schulträger, wenn diese für konkret beabsichtigte Investitionsvorhaben an einzelnen Schulstandorten einen Förderbedarf anmelden. Daher liegen ihr

für die einzelnen Schulen des Landkreises Nordhausen keine belastbaren Daten über bestehende Investitionsbedarfe vor.

Allerdings wurde im Jahr 2022 eine Bedarfsanalyse für die zukünftige Schulbauförderung durchgeführt und hierzu von den 33 staatlichen Schulträgern der mittelfristige Investitionsbedarf abgefragt. Der Landkreis Nordhausen meldete damals einen Investitionsbedarf von circa 98,88 Millionen Euro, welcher sich wie folgt auf die verschiedenen Schularten verteilte:

Grundschulen	41.420.916,00 Euro
Regelschulen	20.019.120,00 Euro
Gymnasien	15.114.000,00 Euro
Förderschulen	16.764.560,00 Euro
Berufsbildende Schulen	3.560.000,00 Euro

2. Welche Schulen im Landkreis Nordhausen wurden in den vergangenen zehn Jahren vom Freistaat Thüringen für die Sanierung und Modernisierung mit Investitionsmitteln bedacht (bitte in Jahresscheiben angeben und nach dem Namen der Schule, der Art der Investitionsmaßnahme und der Investitionssumme aufschlüsseln)?

Antwort:

In den vergangenen zehn Jahren konnten insgesamt fünf Schulen des Landkreises Nordhausen mit Investitionsmitteln für die Sanierung und Modernisierung bedacht werden. Die Förderung beschränkte sich dabei nicht nur auf Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, sondern umfasste daneben auch ein Neubauvorhaben.

Die detaillierten Angaben zu den vom Freistaat geförderten Schulen des Landkreises Nordhausen sind in Anlage 1 dargestellt.

Darüber hinaus wurde und wird den staatlichen Schulträgern zusätzlich zu den Projektförderungen eine jährliche projektunabhängige Investitionspausche für Schulgebäude nach § 22 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) als pauschale investive Ergänzungszuweisung zur Verfügung gestellt, welche ebenfalls für Schulbauinvestitionen verwendet werden kann. Über deren Verwendung entscheiden diese jedoch im Rahmen des Verwendungszwecks in eigener Zuständigkeit, sodass hierzu keine schulbezogenen Übersichten vorliegen. Der Landkreis Nordhausen erhielt auf diesem Wege in den Jahren 2015 bis 2024 Investitionsmittel in Höhe von insgesamt circa 6,86 Millionen Euro.

3. Für welche Schulen wurden vom Landkreis Nordhausen in den vergangenen zehn Jahren Fördermittelanträge für Investitionsmittel beim Freistaat Thüringen beantragt (bitte in Jahresscheiben angeben und nach dem Namen der Schule, der Art der Investitionsmaßnahme, der Investitionssumme und dem Status [bewilligt/nicht bewilligt] aufschlüsseln)?

Antwort:

Vom Landkreis Nordhausen sind in den vergangenen zehn Jahren verschiedene Investitionsvorhaben an Schulen zur Förderung angemeldet worden, welche sich nicht nur auf bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen beschränkten, sondern auch auf die Erneuerungen von Möblierungen und die Ertüchtigungen von technischer Ausstattung ausgerichtet waren.

Die erbetenen Projektdaten sowie der Status können der beigefügten Anlage 2 entnommen werden.

4. Welche Schulen verfügen über welche Möglichkeit der Speiseversorgung (bitte aufschlüsseln nach Schulen mit einer eigenen Küche und eigener Speiseversorgung für die Schüler, Schulen mit Speiseraum und externer Belieferung, Schulen ohne Speiseraum und ohne Speiseversorgung)?

Antwort:

Die Organisation und Ausgestaltung der Schulverpflegung ist Aufgabe des Landkreises Nordhausen im Rahmen dessen Schulträgerschaft. Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) ist der Schulträger verantwortlich für den Schulaufwand. Zum Schulaufwand zählen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 7 ThürSchFG sowohl die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage als auch die regelmäßige Versorgung

der Schülerinnen und Schüler mit Mittagessen. Der Landesregierung liegen daher hierzu keine Daten und Erkenntnisse vor.

Schütz
Minister

Anlagen*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fragesteller, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.